

Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell vom 05.07.2016

Hinweis – eingearbeitet sind:

1. Änderung der Satzung beschlossen im Gemeinderat am 26. Mai 2020 – in Kraft getreten am 1. Juni 2020 (Ergänzung § 4 um Abs. 4)
2. Änderung der Satzung beschlossen im Gemeinderat am 13. April 2021 – in Kraft getreten am 1. September 2021 (Änderungen: Gebührenverzeichnis)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Radolfzell betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind Einrichtungen mit den folgenden Betriebsformen:
 1. Einrichtungen mit Regelgruppen mit maximal 32,5 Betreuungsstunden
 2. Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 35 Betreuungsstunden
 3. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung mit maximal 50 Betreuungsstunden
 4. Kinderkrippen mit maximal 50 B etreuungsstunden
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages des Sorgeberechtigten. Im Aufnahmevertrag sind anzugeben:
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten
 - Name und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung
- (2) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschaft trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt, die wiederholte und beharrliche Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten oder wenn das Verhalten des Kindes einer Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter einer Wahrung von 4 Wochen anzukündigen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis der Kindertagesbetreuungseinrichtungen endet durch die Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Wechselt das Kind in die Schule, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Beginn der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 von Hundert.
- (3) Die Gebühr für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei. Für weitere Ferienzeiten, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen entfällt die Gebühr i.H.v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.
(Neu lt. 1. Änderungssatzung zum 01. Juni 2020)

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und nach der gebuchten Benutzungszeit. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt.

Lesefassung

- (2) Die Höhe der Gebührensätze ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
(Verzeichnis ersetzt lt. 2. Änderungssatzung zum 01. September 2021)
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Radolfzell unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten des Monats erhoben. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. *(es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)*

Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 11.02.2014 beschlossenen Entgeltregelungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, 06.07.2016 *(es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)*

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die vorliegende Lesefassung berücksichtigt die Ursprungssatzung einschließlich der oben aufgeführten Änderungen und dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Rechtsverbindlich ist nur der jeweils in der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell vom 05.07.2016

Fassung vom 13.04.2021

Gebührenverzeichnis	1
Erläuterungen	1
Kindergartenjahr 2021/2022	1
Gebühren Ü3 - Kindergarten.....	2
Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen	2
Kindergartenjahr 2022/2023	3
Gebühren Ü3 - Kindergarten.....	3
Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen	3
Kindergartenjahr 2023/2024	4
Gebühren Ü3 - Kindergarten.....	4
Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen	4

Erläuterungen

- Abkürzungen: Ü3 = über drei Jahre, U3 = unter drei Jahre, RG = Regelgruppe, VÖ = Verlängerte Öffnungszeit, GT = Ganztags, KR = Krippe, AM = Altersgemischt
- Die Angaben „30“, „32,5“, „40“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit in Stunden
- Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung
- Die Gebühr ist in Euro pro Monat bei 11 Monatsbeiträgen pro Jahr angegeben
- KITA-Gebührenerhöhung um 10 % zum 1.9.2021, um 10 % zum 1.9.2022 und um 10 % zum 1.9.2023
- Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt leben

Kindergartenjahr 2021/2022

Gültig vom 01.09.2021 bis 31.08.2022

Gebühren Ü3 - Kindergarten

Regelgruppe (RG)

	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren	106 €	114 €	123 €
2 Kinder unter 18 Jahren	83 €	89 €	95 €
3 Kinder unter 18 Jahren	55 €	59 €	64 €
4 Kinder unter 18 Jahren	16 €	17 €	18 €

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren	127 €	138 €	148 €
2 Kinder unter 18 Jahren	100 €	107 €	115 €
3 Kinder unter 18 Jahren	67 €	71 €	77 €
4 Kinder unter 18 Jahren	18 €	19 €	22 €

Ganztags (GT)

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren	196 €	221 €	247 €	271 €
2 Kinder unter 18 Jahren	154 €	172 €	192 €	211 €
3 Kinder unter 18 Jahren	102 €	114 €	127 €	140 €
4 Kinder unter 18 Jahren	29 €	33 €	36 €	39 €

Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen

Krippe (KR) und 2 bis 3 Jahre in altersgemischter Gruppe (AM) - VÖ

	KR/VÖ 30 & VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 & VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 & VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren	284 €	304 €	324 €
2 Kinder unter 18 Jahren	221 €	236 €	251 €
3 Kinder unter 18 Jahren	147 €	158 €	168 €
4 Kinder unter 18 Jahren	41 €	44 €	48 €

Krippe (KR) und 2 bis 3 Jahre in altersgemischter Gruppe (AM) - GT

	KR/GT 40 & GT/AM 40	KR/GT 45 & GT/AM 45	KR/GT 50 & GT/AM 50
1 Kind unter 18 Jahren	377 €	420 €	465 €
2 Kinder unter 18 Jahren	292 €	326 €	361 €
3 Kinder unter 18 Jahren	195 €	217 €	240 €
4 Kinder unter 18 Jahren	56 €	61 €	69 €

Kindergartenjahr 2022/2023

Gültig vom 01.09.2022 bis 31.08.2023

Gebühren Ü3 - Kindergarten

Regelgruppe (RG)

	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren	116 €	125 €	135 €
2 Kinder unter 18 Jahren	91 €	97 €	104 €
3 Kinder unter 18 Jahren	60 €	64 €	70 €
4 Kinder unter 18 Jahren	17 €	18 €	19 €

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren	139 €	151 €	162 €
2 Kinder unter 18 Jahren	110 €	117 €	126 €
3 Kinder unter 18 Jahren	73 €	78 €	84 €
4 Kinder unter 18 Jahren	19 €	20 €	24 €

Ganztags (GT)

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren	215 €	243 €	271 €	298 €
2 Kinder unter 18 Jahren	169 €	189 €	211 €	232 €
3 Kinder unter 18 Jahren	112 €	125 €	139 €	154 €
4 Kinder unter 18 Jahren	31 €	36 €	39 €	42 €

Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen

Krippe (KR) und 2 bis 3 Jahre in altersgemischter Gruppe (AM) - VÖ

	KR/VÖ 30 & VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 & VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 & VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren	312 €	334 €	356 €
2 Kinder unter 18 Jahren	243 €	259 €	276 €
3 Kinder unter 18 Jahren	161 €	173 €	184 €
4 Kinder unter 18 Jahren	45 €	48 €	52 €

Krippe (KR) und 2 bis 3 Jahre in altersgemischter Gruppe (AM) - GT

	KR/GT 40 & GT/AM 40	KR/GT 45 & GT/AM 45	KR/GT 50 & GT/AM 50
1 Kind unter 18 Jahren	414 €	462 €	511 €
2 Kinder unter 18 Jahren	321 €	358 €	397 €
3 Kinder unter 18 Jahren	214 €	238 €	264 €
4 Kinder unter 18 Jahren	61 €	67 €	75 €

Kindergartenjahr 2023/2024

Gültig vom 01.09.2023 bis 31.08.2024

Gebühren Ü3 - Kindergarten

Regelgruppe (RG)

	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren	127 €	137 €	148 €
2 Kinder unter 18 Jahren	100 €	106 €	114 €
3 Kinder unter 18 Jahren	66 €	70 €	77 €
4 Kinder unter 18 Jahren	18 €	19 €	20 €

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren	152 €	166 €	178 €
2 Kinder unter 18 Jahren	121 €	128 €	138 €
3 Kinder unter 18 Jahren	80 €	85 €	92 €
4 Kinder unter 18 Jahren	20 €	22 €	26 €

Ganztags (GT)

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren	236 €	267 €	298 €	327 €
2 Kinder unter 18 Jahren	185 €	207 €	232 €	255 €
3 Kinder unter 18 Jahren	123 €	137 €	152 €	169 €
4 Kinder unter 18 Jahren	34 €	39 €	42 €	46 €

Gebühren U3 - Krippe und altersgemischte Gruppen

Krippe (KR) und 2 bis 3 Jahre in altersgemischter Gruppe (AM) - VÖ

	KR/VÖ 30 & VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 & VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 & VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren	343 €	367 €	391 €
2 Kinder unter 18 Jahren	267 €	284 €	303 €
3 Kinder unter 18 Jahren	177 €	190 €	202 €
4 Kinder unter 18 Jahren	49 €	52 €	57 €

Krippe (KR) und 2 bis 3 Jahre in altersgemischter Gruppe (AM) - GT

	KR/GT 40 & GT/AM 40	KR/GT 45 & GT/AM 45	KR/GT 50 & GT/AM 50
1 Kind unter 18 Jahren	455 €	508 €	562 €
2 Kinder unter 18 Jahren	353 €	393 €	436 €
3 Kinder unter 18 Jahren	235 €	261 €	290 €
4 Kinder unter 18 Jahren	67 €	73 €	82 €